



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Herrn
Volker Fritz
per E-Mail

Bearbeitet von
MR Mathias Eberle

E-Mail-Adresse:
Mathias.Eberle
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.02.2014 per E-Mail

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref23-62034/01-0029-160

Durchwahl (0511) 120-
3347

Hannover
20.03.2014

Geburtsschäden durch Gasförderung und Fracking

Sehr geehrter Herr Fritz,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Wenzel, mit dem Sie Ihre Besorgnis hinsichtlich der mit der Erdgasförderung verknüpften Fracking-Technologie zum Ausdruck bringen. Insbesondere beziehen Sie sich auf die in dem übersandten Bericht beobachteten Geburtsfehler in den USA. Als Hauptursache für diese Geburtsschäden wird die Luftverschmutzung während der Erdgasförderung infolge der Freisetzung von Schadstoffen - z.B. Toxinen, flüchtige Kohlenwasserstoffe, Methanol, Feinstäube, PAK, Benzol, Stickoxide und Schwefeldioxide - vermutet. Konkrete Schadstoffquellen sollen dabei das Abfackeln von Gasen, Lagertanks für Abfallflüssigkeiten, ausgelaufene Chemikalien, Abgase von Dieselmotoren, Kompressorstationen und Trocknungsanlagen sein.

Herr Minister Wenzel hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Es ist unstrittig, dass es sich beim Fracking um eine Technologie mit Risikopotenzial handelt. Insofern haben Gemeinwohl und Daseinsvorsorge, insbesondere Grund- und Trinkwasserschutz, Vorrang vor anderen Interessen. Die Landesregierung fordert daher eine umfassende und ergebnisoffene Prüfung der Risiken und Chancen von Fracking im Hinblick auf die Umweltschutzgüter, den ländlichen Raum und die Lebensumwelt der Bürgerinnen und Bürger ein.

Überdies wurde seitens der Landesregierung aktuell herausgestellt, dass Fracking-Vorhaben lediglich in *konventionellen* Lagerstätten, also tiefen Speichergesteinen

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

(Tightgaslagerstätten), unter entsprechenden Auflagen möglich wären. Eine Gasförderung aus sog. *unkonventionellen* Lagerstätten (Schiefergas- oder Kohleflözgaslagerstätten) wird seitens Niedersachsen dagegen eindeutig abgelehnt.

Wesentlich ist die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften. Die im März 2013 vorgelegten Vorschläge der Bundesregierung zur Anpassung des Bergrechts und zur Änderung des Wasserrechts sahen eine Reihe von Regelungen vor, die insbesondere auf den Forderungen des von Niedersachsen unterstützten Bundesratsbeschlusses¹ beruhen, so die UVP-Pflicht für Frac-Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme bei Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Stadium der Entwurfsfassung wurden entsprechende Forderungen unterstützt bzw. weitergehende Forderungen durch die Landesregierung eingebracht, die nach wie vor aufrecht erhalten werden, u.a. eine UVP-Pflicht für das Verpressen von Lagerstättenwasser.

Mit der Industrie ist verabredet, dass in Niedersachsen kein Fracking erfolgt, ohne dass eine UVP durchgeführt wird. Insofern besteht seit etwa zwei Jahren quasi ein Moratorium.

Im Übrigen wird Niedersachsen umgehend Initiativen zur Änderung des Bergrechts, insbesondere der UVP-Verordnung Bergbau, sowie des Wasserrechts starten.

Dies vorangestellt nehme ich zu den von Ihnen angeführten Aspekten wie folgt Stellung:

Die im o.g. Bericht beschriebenen Verhältnisse sind angesichts der eingesetzten Technologien und Verfahren auf die Erdgasförderung in Deutschland nicht übertragbar, zumal die gesetzlich vorgeschriebenen hohen Umweltstandards schädliche Umweltauswirkungen verhindern. So sind Fackelarbeiten bei der Erdgasförderung grundsätzlich auf Notsituationen oder temporäre Umstände (Freiförder- und Testarbeiten) beschränkt, bei denen anderweitige Nutzungsmöglichkeiten ausscheiden. Bei diesen unvermeidbaren Fackelarbeiten gilt stets das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot, dem im Einzelfall durch entsprechende Auflagen der Bergbehörde nachgekommen wird. Immissionsmessungen, die im Rahmen von Testarbeiten bereits durchgeführt wurden, geben nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ebenfalls keine Hinweise, dass beim zumeist kurzzeitigen Betrieb derartiger Fackelanlagen schädliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Des Weiteren sind Lagertanks für Flüssigkeiten, die Ausgasungen bilden können, in Niedersachsen grundsätzlich als geschlossene Systeme ausgeführt, die keine Emissionen verursachen.

Sofern zum Antrieb der Verdichter gasbetriebene Motoren eingesetzt werden, sind Kompressorstationen im Regelfall genehmigungsbedürftige Anlagen, die den immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten unterliegen. Diese Anlagen spezifischen Grenzwerte werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt und stellen somit sicher, dass beim Betrieb dieser Anlagen keine schädlichen Umweltwirkungen auf Schutzgüter sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu befürchten sind. Die Einhaltung der Grenzwerte wird dabei wiederkehrend anhand von Emissionsmessungen überprüft und damit nachgewiesen. Gleiches gilt für Trocknungsanlagen, sobald diese die genehmigungsbedürftigen Schwellenwerte der 4. BImSchV überschreiten.

Weiterhin sind die Unternehmen nach den Vorgaben einer Rundverfügung des LBEG² bereits verpflichtet, beim Fracken grundsätzlich nur Stoffe einzusetzen, die zu keinen erhöhten Umwelt- oder Gesundheitsrisiken führen. Auch sind Frac-Vorhaben in niedersächsischen Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Gebieten für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser verboten. Im Übrigen zählen diese Forderungen zu den zentralen Bausteinen eines behördlichen Leitfadens zum Thema Fracking in konventionellen Erdgaslagerstätten, der im Rahmen eines Dialogprozesses zurzeit gemeinsam mit Vertretern von Bürgerinitiativen, Naturschutzverbänden, zuständigen Behörden und der Industrie transparent und ergebnisoffen entwickelt wird.

Diese beispielhaft herausgegriffenen Themen verdeutlichen, dass bereits heute bei der Genehmigung von Vorhaben zur Erdgasgewinnung neben den Belangen der Sicherheit von Menschen auch die Belange des Umweltschutzes im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung stehen. So werden mögliche Umweltrisiken im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des geltenden Umwelt- und Bergrechts detailliert bewertet und Genehmigungen versagt, wenn den Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Interessen gehören insbesondere die Schutzgüter des Umwelt-

¹ Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten vom 01.02.2013 (BR-Drs. 754/12); <http://bi-ffh.de/wp-content/uploads/Bundesrat-754-12.pdf>

² „Mindestanforderungen für hydraulische Bohrlochbehandlungen in Niedersachsen“; http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=562&article_id=110051&psmand=4

rechts wie Grundwasser, Oberflächenwasser, Luft und Boden, die damit in jedem Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

Ich würde mich freuen, wenn ich mit meinen Ausführungen für ausreichend Klarheit sorgen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

MR Mathias Eberle